



Die Mitarbeitervertretung informiert:

Oktober 2023

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelischen Kirchengemeinden und im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus,
da es immer wieder zu Verwechslungen zur Arbeit der MAV und den Gewerkschaften kommt, hier eine kleine Gegenüberstellung zur Information und zum besseren Verstehen:

„Mitarbeitervertretung (MAV) oder Gewerkschaft - wer ist wofür zuständig?“

Die MAV ist die betriebliche Interessenvertretung der Mitarbeitenden. Sie soll die sozialen Gefüge des Betriebes, die Interessen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten und überwachen. Sie soll prüfen, ob alle Rechte der Mitarbeiter eingehalten werden.

Die Gewerkschaft ist anders. Sie ist ein Zusammenschluss freier Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Sie ist arbeitgeberunabhängig und kann somit Arbeitsrecht, Tarifrecht/AVR als gleichgestellter Verhandlungspartner gestalten.

Oft stehen die Mitarbeitervertretungen in der Kritik, weil sie nicht die Erwartungen der Beschäftigten erfüllen. Ein Grund dafür ist: Mitarbeitervertretungen haben nicht die Möglichkeiten wie eine Gewerkschaft Interessen durchzusetzen. Und obwohl beide für Arbeitnehmerrechte eintreten, sind die Aufgaben von Gewerkschaft und Mitarbeitervertretung klar getrennt.

Die Mitarbeitervertretung (MAV)

Die MAV ist die betriebliche Interessenvertretung der Mitarbeiter. Sie soll in dem sozialen Gefüge des Betriebes die Interessen der einzelnen Mitarbeiter gegenüber dem sonst übermächtigen Arbeitgeber vertreten und überwacht, ob alle Rechte der Mitarbeitenden eingehalten werden. **Die MAV hat somit anders als Gewerkschaften nicht die Aufgabe Arbeits- und Tarifrecht zu gestalten.** Die MAV arbeitet auf der Grundlage kirchlicher Gesetze und Regelungen. Sie erhält somit einerseits Rechte aber auch gesetzliche Einschränkungen. So unterliegt sie der Friedenspflicht und wird auf den nicht genauer definierten Gedanken der Dienstgemeinschaft verpflichtet. Bei einem Tarifvertrag gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) weiter und bleibt damit auch die MAV bestehen. Nicht zuletzt sind Mitarbeitervertretungen in ihrer sachlichen Ausstattung und jede/r einzelne MitarbeitervertreterIn finanziell vom jeweiligen Arbeitgeber abhängig. Es ist keine Partnerschaft auf „gleicher Augenhöhe“.

Anders die Gewerkschaften. Sie sind ein freier Zusammenschluss von ArbeitnehmerInnen und werden ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Sie sind also von den Arbeitgebern in jeder Form unabhängig und können somit Arbeitsrecht als gleichgestellte Verhandlungspartner gestalten. Eine im Tarifvertragsgesetz ausdrücklich festgelegte Aufgabe von Gewerkschaften ist der Abschluss von Tarifverträgen durch freie Verhandlungen mit den Arbeitgebern.

Beispiele:

Die Gewerkschaft gestaltet über Tarifverträge mit dem Arbeitgeber die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen: Wie viel Geld ein Beschäftigter bekommt und / oder ob es eine jährliche Steigerung des Gehaltes gibt, wird im Tarifvertrag vereinbart. Ob man in der Woche 38,5 Stunden oder 40 Stunden arbeitet, regelt ein Tarifvertrag. Hat man einen längeren Urlaubsanspruch als das Gesetz vorgibt, dann geht das auf eine tarifliche Einigung zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber zurück.

Die MAV kann dagegen bei der Ausgestaltung und Umsetzung betrieblicher Regelungen zur Arbeitszeit und zum Urlaubsplan mitbestimmen. Gefordert ist die MAV auch bei einzelnen Personalangelegenheiten, wie Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung oder Kündigung.

Im Namen der Mitarbeitervertretung grüßt Sie ganz herzlich

14.11.2023, 17:00 Uhr

Mitarbeiterversammlung

Lutherkirche Cottbus



Diakon Norbert Lehmann
Vorsitzender der MAV